

Das Forschungsprojekt wird durch die beiden oben genannten Mentor*innen betreut. Mindestens eine*r der beiden Mentor*innen ist habilitiert. Eine*r der beiden Mentor*innen ist Professor*in oder forschungserfahrene*r Oberärztin oder Oberarzt einer Universitätsklinik. Eine*r der beiden Mentor*innen stammt aus einer medizinisch-theoretischen Disziplin.

2) Mentoring, Weiterbildung und Lehrverpflichtung

Verantwortlichkeiten: Es liegt in der Verantwortung der/des Erstmentor*in der/dem Clinician Scientist einen adäquat ausgestatteten Forschungsarbeitsplatz (Büro- und ggf. Laborarbeitsplatz) zur Verfügung zu stellen und ihre bzw. seine unabhängige Forschungsarbeit zu begleiten und zu unterstützen. Beide Mentor*innen unterstützen die Karriere der/des Clinician Scientist. Sie tragen zum Fortschritt des Forschungsvorhabens durch die Diskussion der Methodik, der Ergebnisse und des Zeitrahmens des Forschungsprojekts bei. Sie kommen dazu mit der/dem Clinician Scientist zu Beginn des Programms zu einem Zielvereinbarungsgespräch zusammen sowie nach sechs, zwölf, 18, 24 und 30 Monaten zu einem Zwischengespräch (sog. halbjährliche progress reports). Die/der Clinician Scientist ist im Rahmen der progress reports verpflichtet, einen aktuellen Bericht zum Projektstand zu geben und ein Protokoll des Treffens anzufertigen, das den Mentor*innen nach dem Gespräch zur Verfügung gestellt wird. Zudem werden die Protokolle in Kopie an die Programmkoordination weitergeleitet.

Die/der Clinician Scientist legt gemeinsam mit den Mentor*innen Inhalte eines individuellen Begleitcurriculums fest. Die hierbei ausgewählten Veranstaltungen sollen bedarfsorientiert und fachspezifisch ausgewählt werden und der Karriereentwicklung sowie der Weiterqualifizierung als Führungskraft dienlich sein. Hierbei können die Angebote der Graduiertenschule OLTECH, der Graduiertenakademie, Angebote der Hochschuldidaktik oder anderer (z.B. auch externer) Einrichtungen sowie der Kliniken zu z.B. Ethik, Statistik, Grundlagen klinischer Studien, Didaktische Qualifikation, Führung und Management, Projektmanagement, Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse oder Antragsstellung genutzt werden. Pro Förderjahr sollen mindestens drei Kurse mit einem Mindestumfang von einem Tag besucht werden.¹ Die Belegung eines jeweils mindestens eintägigen Kurses zu guter wissenschaftlicher Praxis und guter klinischer Praxis sowie Ethik in der Medizin und Statistik ist verpflichtend. Darüber hinaus müssen 60 Stunden Didaktikschulungen besucht werden (laut Habilitationsordnung). Eine Anrechnung kann erfolgen, sofern der entsprechende Kurs bei Förderbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Clinician Scientists absolvieren das Programm zusätzlich zu etwaigen Kursweiterbildungen nach niedersächsischer Weiterbildungsordnung. Die Festlegung des Begleitcurriculums muss vor Beginn des Programms eingereicht werden und regelmäßig im Rahmen der Gespräche mit den Mentor*innen sowie im Abschlussbericht (s.o.) dokumentiert werden. Auf Wunsch kann nach Abschluss des Begleitprogramms (Curriculum und Mentoring) ein Zertifikat ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür sind eine Auflistung der absolvierten Kurse sowie die Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen.

Clinician Scientists müssen Lehrleistung gemäß LVVO erbringen.

Die detaillierten Leistungen, die von Clinician Scientists erbracht werden müssen, können auch dem Dokument „Übersicht der Programmelemente der Postdoc-Programme an der Universitätsmedizin Oldenburg“ entnommen werden, das Anlage dieser Betreuungsvereinbarung ist.

Für das Erlangen der Habilitation wird auch auf die Habilitationsordnung verwiesen.

¹ Die Kurse können auch ungleichmäßig auf die Förderjahre verteilt werden.

3) Gute wissenschaftliche Praxis

Mentor*in und Clinician Scientist verpflichten sich, die aktuellen Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (<https://uol.de/medizin/gute-wissenschaftliche-praxis/>) einzuhalten und folgende Aspekte zu beachten

- a) *Bewusstsein und Sensibilität für die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis:* Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit bedürfen absoluter Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit. Kenntnisse der guten wissenschaftlichen Praxis werden durch die tägliche Arbeit in der Arbeitsgruppe vermittelt. Dies betrifft insbesondere die Erhebung, Dokumentation und Aufbewahrung der im Forschungsprojekt erhobenen Daten. Zusätzlich ist der Besuch eines mindestens eintägigen Kurses zum Thema gute wissenschaftliche oder gute klinische Praxis verpflichtend, wenn kein Nachweis über die Teilnahme an einem solchen Kurs in den letzten drei Jahren vor Förderbeginn vorliegt (s.o.). Unabhängig davon ist eine Auffrischung jederzeit zu empfehlen.
- b) *Kooperation und Führungsverantwortung in Arbeitsgruppen:* Der/die Clinician Scientist ist für seine/ihre Forschungsarbeit selbst verantwortlich. Die/der Erstmentor*in ist dafür verantwortlich, gute Arbeits- und Kooperationsbedingungen unter den Arbeitsgruppenmitgliedern zu schaffen. Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen einander für eine produktive Arbeit vertrauen können, da Vertrauen die Grundlage einer offenen Diskussions- und Kommunikationskultur ist. Die Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe muss es ermöglichen, wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren, kritisch zu diskutieren und in den gemeinsamen Erfahrungsschatz einfließen zu lassen.
- c) *Publikationen:* Der/die Clinician Scientist publiziert neue wissenschaftliche Erkenntnisse in Absprache ggf. gemeinsam mit den Mentor*innen in wissenschaftlichen Journalen, Buchkapiteln oder Konferenzbeiträgen. Alle Autor*innen sind gemeinsam für den Inhalt der Publikation verantwortlich. Gleichzeitig erhalten die Autor*innen die Rechte an dem gemeinsamen geistigen Eigentum (z. B. Copyright). Das Publikationsdatum ist wichtig, um Vorrechte zu dokumentieren. Alle Autor*innen der Publikationen kommen überein, dass die/der für das Einreichen bzw. die Revision einer Publikation Verantwortliche im Falle der Nicht-Erreichbarkeit eines Co-Autors oder einer fehlenden Reaktion im Rahmen der vorgegebenen Fristen (maximal 3 Monate) von der Zustimmung ausgehen kann und die Publikation vornehmen kann. Autor*innen einer wissenschaftlichen Publikation sollten all jene sein, die einen wichtigen eigenen Beitrag zur Konzeption, Durchführung, Analyse und Interpretation einer Studie, sowie zur Verschriftlichung des Manuskripts beigetragen haben. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig. Angemessen ist die Nennung von Unterstützer*innen in Fußnoten und Danksagungen.
- d) *Wissenschaftliches Fehlverhalten:* Wissenschaftliches Fehlverhalten ist zum Beispiel die Produktion und Verwendung von nicht korrekten Daten, die Beeinträchtigung der Forschungsarbeit anderer oder die Missachtung der Rechte Dritter an ihrem geistigen Eigentum. Die Universität hat mehrere Ombudspersonen, die Ihnen als erste Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, wenn Sie Fragen haben, ob ein wissenschaftliches Verhalten korrekt ist. Es wurden Verfahrensregeln für die Untersuchung von Verdachtsfällen festgelegt, die in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind.

4) Gender Equality und Familienfreundlichkeit

Die Universität Oldenburg ist als Familiengerechte Hochschule zertifiziert. *Gender Equality* ist ein wichtiges Ziel der Universität. Weitere Informationen zur familiengerechten Hochschule, u.a. zu Angeboten der Kinderbetreuung, der Pflege von Angehörigen oder Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen mit Kindern, können auf folgenden Internetseiten eingeholt werden: <https://uol.de/medizin/dezentrale-gleichstellungsbeauftragte/>

<http://www.uni-oldenburg.de/familiengerechtehochschule/>

Der/die Clinician Scientist und die Mentor*innen kommen darüber überein, dass sie familienfreundliche Arbeitszeiten vereinbaren und umsetzen, falls die familiäre Situation dies erforderlich macht. Aufgrund der speziellen Anforderungen eines experimentellen Forschungsprojekts sind Vereinbarungen über Laborarbeitszeiten immer individuell zu treffen.

5) Umgang mit Konflikten

Für den Fall des Auftretens von Konflikten zwischen Clinician Scientist bzw. und Mentor*in vereinbaren beide Parteien das Hinzuziehen einer dritten Person, z. B. der/des zweiten Mentor*in oder bzw. der zuständigen Ombudsperson.

Clinician Scientist und Mentor*innen kommen darin überein, die Betreuungsvereinbarung als bindend zu betrachten, wissend, dass sie kein einklagbares Recht darstellt. Diese Vereinbarung wird verbindlich, nachdem sie durch die unten aufgeführten Personen unterschrieben wurde.

_____ (Clinician Scientist)

_____ (1. Mentor*in)

_____ (2. Mentor*in)

Datum, Ort _____

Die Klinikdirektion der aufnehmenden Abteilung sowie der Krankenhausvorstand/die Krankenhausvorständin stimmen den oben ausgeführten Vereinbarungen zu und sichern insbesondere die dargelegten geschützten Forschungszeiten zu.

_____ (Klinikdirektor*in)

Datum, Ort _____

_____ (Krankenhausvorständin/Krankenhausvorstand)

Datum, Ort _____

Anlagen

Dokument „Übersicht der Programmelemente der Postdoc-Programme an der Universitätsmedizin Oldenburg“
Protokoll zum Zielvereinbarungsgespräch